

## Was steckt hinter § 19 Abs. 4 SGB VIII?

Simone Patrin, Düsseldorf

SG Rostock, Urteil vom 31.01.2023 – S 8 SO 8/22

### 1. Sachverhalt

Die Klägerin in diesem Fall lebte zunächst mit ihrem Kind in einer eigenen Wohnung in W. und erhielt Leistungen durch das zuständige Jobcenter nach dem SGB II in M. Durch das Jugendamt des Landkreises M. wurden ihr in der Folge Leistungen nach § 19 SGB VIII gewährt, welche auch die Leistungen des notwendigen Unterhalts der betreuten Person und die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen (§ 19 Abs. 4 SGB VIII). Daher zog sie am 06.01.2020 in eine Mutter-Kind-Einrichtung in A.-Stadt um. Der Mietvertrag der Wohnung lief am 29.02.2020 aus.

Am 03.09.2021 erhielt die Klägerin von dem Vermieter dieser Wohnung eine Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 29.02.2020. Diese enthielt eine Nachforderung von insgesamt 192,48 Euro.

Die Betreuerin der Klägerin wandte sich am 13.09.2021 zunächst mit einer E-Mail an das Jugendamt des Landkreises M. Per E-Mail vom 15.09.2021 teilte dieses mit, dass die nach § 19 Abs. 4 SGB VIII gewährten Leistungen die angeführten Kosten nicht mitumfassen; Kosten für den notwendigen Unterhalt nach dieser Vorschrift können sich nie auf vormals genutzte Wohnungen beziehen.<sup>1</sup> Auch die Versuche einer

Kostenübernahme durch das Jobcenter M. sowie das Sozialamt im Landkreis M. blieben erfolglos.

Daraufhin wandte sich die Klägerin an das Sozialamt in A.-Stadt, welches die Erbringung von Leistungen für die Betriebskostenabrechnung nach dem SGB XII mit Bescheid vom 22.12.2021 ablehnte.

### 2. Verfahrensverlauf

Gegen den Bescheid der A.-Stadt (fortan: Beklagte) legte die Klägerin zunächst Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2022 zurückgewiesen wurde.

In der Widerspruchs begründung wies die Beklagte darauf hin, dass eine Zuständigkeit des Jugendamtes bestehe. Zum notwendigen Lebensunterhalt nach § 19 Abs. 4 SGB VIII zählten nach dortiger Auffassung auch die Betriebskosten der alten Wohnung. Diese beschränken sich auch nicht nur auf die laufenden Unterhaltskosten in der Einrichtung. Eine andere Bewertung sei bereits deswegen ausgeschlossen, weil es ansonsten zu einer Aufspaltung von Zuständigkeiten kommen würde, welches der Gesetzgeber so nicht intendiert habe.

Gegen den Widerspruchsbescheid reichte die Klägerin am 04.03.2022 Klage vor dem Sozialgericht Rostock ein (SG Rostock). Dabei argumentierte sie, dass der notwendige Unterhalt nach § 19 Abs. 4 SGB VIII allein den für die Jugendhilfeeinrichtung notwendigen und dort bestehenden Bedarf erfasse.

<sup>1</sup> Zum damaligen Zeitpunkt war das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch nicht in Kraft getreten. Daher bezieht sich die Sachverhaltsdarstellung im Originaltext des Urteils auf § 19 Abs. 3 SGB VIII.

### 3. Entscheidungsgründe

Das SG Rostock musste sich folglich mit der Frage auseinandersetzen, ob der Klägerin gegen die Beklagte ein Leistungsanspruch nach §§ 19 Abs. 1, 27, 35 Abs. 1 SGB XII zusteht.

Dies wird unter Verweis auf § 10 Abs. 4 SGB VIII verneint. In diesem Absatz ist geregelt, dass Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB XII vorgehen. Dabei stellt das SG Rostock auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Nachforderung aus der Betriebskostenabrechnung fällig geworden war, nämlich am 20.09.2021. Zu dem Zeitpunkt war der Landrat des Landkreises M. örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 19 Abs. 4 SGB VIII bestimmt, dass die Leistungen nach § 19 SGB VIII auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Person umfassen. Der Begriff des notwendigen Unterhaltes werde im SGB VIII nicht näher bestimmt. Zugleich gebe es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Begriff abweichend von den Regelungen für den Lebensunterhalt in den §§ 19 ff. SGB II und §§ 19 Abs. 1, 27 ff. SGB XII verstanden werden sollte. Zudem entspreche dieses Verständnis dem Willen des Gesetzgebers, welcher 1992 zur Verwaltungsvereinfachung die Gewährung des Lebensunterhalts und der Krankenhilfe mit aufgenommen habe, um eine Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich zu machen.

Nach den Vorschriften des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist eine (angemessene) Nachforderung aus einer Betriebskostenabrechnung als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die Wohnung nicht mehr bewohnt wird, sei dabei irrelevant. Es komme allein darauf an, dass die Betroffene zum Zeitpunkt, zu dem die Aufwendung tatsächlich erfolgte und der Bedarf der Nachforderung entstanden war, im Leistungsbezugsstand stand und steht und der Bedarf

nicht anderweitig gedeckt worden ist. Zu beiden Zeitpunkten befand sich die Klägerin im Leistungsbezugs, konkret im Abrechnungszeitraum im Leistungsbezugs des SGB II und im Fälligkeitszeitraum im Leistungsbezugs des SGB VIII.

Dabei geht das SG Rostock auch auf den Umstand ein, dass zur vorliegenden Thematik bereits eine andere Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertreten wurde. So hat das VG Aachen 2010 entschieden (Az. 2 K 1767/09), dass allein die laufenden Lebensunterhaltskosten der Einrichtung erfasst seien, jedoch nicht zusätzliche Unterkunftsstellen der vorherigen Wohnung des Hilfesuchenden. Eine solche Argumentation entspreche nach Auffassung des SG Rostock jedoch nicht der gesetzgeberischen Absicht, die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts und der Krankenhilfe in den Leistungsumfang des Kinder- und Jugendhilferechts einzubeziehen und damit die Verweisung des Leistungsberechtigten an das Jugendamt und an das Sozialamt entbehrlich zu machen. Mit dieser Absicht habe sich das Gericht damals nicht auseinandergesetzt.

Ferner geht das SG Rostock auf den Umstand ein, dass es sich bei § 19 Abs. 4 SGB VIII um eine Soll-Vorschrift handelt. Dies hat zur Folge, dass Leistungen zum notwendigen Unterhalt und der Krankenhilfe nicht zwingend, aber in der Regel zu erbringen sind, soweit keine atypische Fallkonstellation vorliegt, die dieses ausschließt. Eine solche lehnt das SG Rostock sodann in Bezug auf den hier zu bewertenden Sachverhalt ab.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass durch den Landrat des Landkreises M. bisher noch kein bestandskräftiger ablehnender Bescheid in Bezug auf die Leistung für die Betriebskostenabrechnung ergangen sei. Der Betreuerin wurde lediglich per E-Mail die entsprechende Rechtsauffassung mitgeteilt. Hierbei handele es sich nicht um einen Bescheid.

#### 4. Stellungnahme

Das Verhältnis zwischen SGB VIII und SGB II beziehungsweise SGB XII führt in der Praxis nicht nur bei den Jugendämtern, sondern auch bei Leistungsberechtigten sowie Leistungserbringern immer wieder zu Unsicherheiten. In Bezug auf diese Thematik ist es sicherlich nicht hilfreich, zwei konträre Auffassungen erstinstanzlicher Gerichte zu erhalten. Nach hiesiger Auffassung spricht aber mehr dafür, dem SG Rostock zu folgen.

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass das SG Rostock nicht auf alle Argumentationsstränge des VG Aachen eingeht. Dieses hat nämlich in Bezug auf § 19 Abs. 4 SGB VIII eine Parallele zu § 39 SGB VIII gezogen. Der darin beschriebene notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses ist zwangsweise verknüpft mit der Erbringung von Leistungen nach den §§ 32–35 SGB VIII beziehungsweise § 35a Abs. 2 Nr. 2–4 SGB VIII. Sie werden demnach nur erbracht, wenn eine teil- oder vollstationäre Leistung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfeleistungen gewährt wird.<sup>2</sup> Eine solitäre Erbringung von Leistungen nach § 39 SGB VIII ist nicht möglich. Damit wäre – und dies ist auch ein wesentlicher Argumentationsstrang des VG Aachen – eine Erbringung der Leistung schon deswegen nicht möglich, weil die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts stets mit der (Haupt-)Leistung nach § 19 SGB VIII verknüpft sein muss.

Fraglich ist allerdings – und eine Auseinandersetzung mit dieser Frage fehlt in beiden Urteilen –, ob auch § 19 Abs. 4 SGB VIII eine solche Annexleistung darstellt. Dies wird zwar in der Kommentarliteratur auch unter Verweis der Feststellung des VG Aachen entsprechend vertreten, könnte aber auch in Zweifel gezogen werden (vgl. Zilch 2022).

Zunächst ist festzustellen, dass § 39 SGB VIII nur unmittelbar für die darin genannten Leistungen gilt. Weder in § 19 SGB VIII noch in § 13 Abs. 3 SGB VIII, welcher eine wortgleiche Formulierung enthält, findet sich ein Verweis auf diese Regelung. Anders sieht dies in Bezug auf die Krankenhilfe aus. Diesbezüglich nennen § 19 Abs. 4 SGB VIII und § 13 Abs. 3 die Regelung des § 40 SGB VIII, sodass man allein in diesem Zusammenhang von einer Übernahme des Annexcharakters dieser Vorschrift ausgehen muss. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers handelt. Auch die durch das SG Rostock angeführte Begründung des Gesetzgebers schweigt hierzu.

Folglich wäre der Begriff des notwendigen Unterhalts im Sinne des § 19 SGB VIII zu bestimmen und kann somit auch von der Definition des § 39 SGB VIII abweichen. Wie in der Entscheidung des SG Rostock ausgeführt, kann durch die gesetzgeberische Begründung, welche sowohl auf das Jugendamt als auch das Sozialamt verweist, auch die Begriffsbestimmung des notwendigen Unterhalts mittels des SGB II und SGB XII gelten. Damit einher geht auch, dass es für den notwendigen Unterhalt in Bezug auf die Betriebskostenabrechnung nicht auf den Abrechnungszeitraum, sondern auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ankommt. Da nicht von einem Annexcharakter der Vorschrift auszugehen ist (siehe oben), geht auch der Hinweis des VG Aachen fehl, dass im Rahmen der teil- und vollstationären Leistungserbringung Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Leistungen nach dem SGB II nur in Bezug auf die Verpflegungskosten bei Besuchskontakten im Elternhaus für zulässig erachtet werden.<sup>3</sup>

Eine anderweitige Bewertung des Falls ist auch nicht über den Hinweis denkbar, dass es sich bei der Übernahme der Betriebskostennachzahlung um einen atypischen Ausnahmefall handele. Es ist durchaus üblich, dass es zu entsprechenden

<sup>2</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 23.11.2010 – 2 K 1767/09, <https://openjur.de/u/537643.html> (zuletzt abgerufen am: 14.10.2023), Rn. 38 ff. mit weiteren Nachweisen.

<sup>3</sup> Vgl. VG Aachen, Urteil vom 23.11.2010 – 2 K 1767/09, <https://openjur.de/u/537643.html> (zuletzt abgerufen am: 14.10.2023), Rn. 41.

Nachforderungen kommt. Anders als zum Beispiel bei Hilfen zur Erziehung ist es bei diesem Leistungsangebot typisch, dass Leistungsberechtigte zuvor in einer eigenen Wohnung gelebt haben. Ein atypischer Ausnahmefall kann beispielsweise gewährt werden, wenn es der oder dem Leistungsberechtigten möglich wäre, sich selbst zu versorgen (vgl. Kunkel/Kepert/Dlugosch 2022). Insoweit ist der Entscheidung des SG Rostock ebenfalls zuzustimmen.

Mit der Auslegung des SG Rostock werden schlussendlich alle Lücken geschlossen und im Sinne der leistungsberechtigten Personen wird eine bedarfsgerechte Lösung gefunden. Möchte der Gesetzgeber diese logische rechtliche Schlussfolgerung vermeiden, muss dies entsprechend nachgebessert werden. Eine solche Klarheit wäre dabei im Sinne aller Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe.

## Literatur

Kunkel, P.-C. / Kepert, J. / Dlugosch, S. (2022): In: Kunkel, P.-C. / Kepert, J. / Pattar, A. K.: Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Auflage, § 19 Rn. 14. Baden-Baden: Nomos Verlag

Zilch, C. (2022): In: Wiesner, R. / Wapler, F. / Struck, N.: 6. Auflage, SGB VIII § 19 Rn. 13

Zilch, C. (2023): In: Möller, W.: Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, § 19 Gemeinsames Wohnen für Mütter/Väter und Kinder, Rn. 13

*Simone Patrin*

Referentin für Sozialrecht  
Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe  
e. V., Diakonie RWL  
Evangelischer Fachverband  
für erzieherische Hilfen  
Lenastr. 41  
40470 Düsseldorf  
s.patrin@diakonie-rwl.de

